



Herr Prof. Detlef Günther - VPFW
ETH Zürich, HG F 57
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Zürich, 28. Juni 2019

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu der Anpassung der Spin-off Richtlinien

Sehr geehrter Herr Prof. Günther,

Im Namen der Hochschulversammlung möchte ich mich ganz herzlich bedanken zu diesem Thema Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich begrüsst die Hochschulversammlung eine Anpassung der Spin-Off Richtlinien und stimmt im Grossen und Ganzen den vorgeschlagenen Änderungen zu. In unseren internen Diskussionen sind noch einige Punkte aufgekommen, die wir noch anmerken möchten:

- *Artikel 2:* Die Hochschulversammlung betrachtet die Erweiterung des Reglements auf Firmen, die keinen ETH Spin-Off Status anstreben, aber dennoch auf Basis von ETH Forschungsergebnissen entstehen als sinnvoll.
- *Artikel 5.1 1.Par:* Das ETH Spin-Off Label soll dazu dienen die Herkunft des Unternehmens hervorzuheben, aber nicht konkrete Produkte zu verkaufen, die nicht mit der ETH assoziiert sind. In diesem Sinne ist diese Änderung sinnvoll.
- *Artikel 6.1:* Die Hochschulversammlung begrüsst im Sinne der Transparenz die neue Regelung, dass alle Beteiligungen der ProfessorInnen offen gelegt werden müssen. Der Hochschulversammlung ist es insbesondere wichtig, dass eine Professorin oder ein Professor ihre / seine Arbeit in der Lehre, Forschung und als Vorgesetzte(r) innerhalb der ETH Zürich wegen eines Spin-Offs nicht vernachlässigt. Eine Begrenzung der Anteile, die von eine(r) ProfessorIn an einem Spin-Off übernommen wird, scheint dafür sinnvoll zu sein, solange dies auch mit einer Begrenzung des zeitlichen Engagements kombiniert wird. Die Hochschulversammlung regt eine sprachliche Überarbeitung von Artikel 6.1 Absatz 4 dahingehend an, dass Verpflichtungen in allen Spin-Offs in Summe nicht mehr als ein Tag pro Woche in Anspruch nehmen dürfen.
- *Artikel 7.2:* Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die Regelung für die Mietflächen klarer gemacht wird und die Spin-Offs auch für die Flächen bezahlen, die sie benötigen. Allerdings scheint der im Reglement definierte Prozess einer Anmeldung eines erhöhten Flächenbedarfs zwei Monate vorher beim PFM der ETH Zürich eine relativ unflexible Regelung zu sein, da sich die Personalsituation in Spin-Offs gegebenenfalls rasch ändern. In diesem Sinne würde sich die Hochschulversammlung wünschen, dass hier eine flexiblere Lösung gefunden werden kann, die mehr den Bedürfnissen der Spin-Offs entspricht.
- *Artikel 7.7:* Sprachliche Anpassung: Der Zusatz, dass die Kosten für diese Dienstleistung „zusätzlich zum Mietzins“ zu tragen sind, ist überflüssig.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüßen

Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung